

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: November 2012

Verblistern von geteilten Tabletten für Heimpatienten kaum noch möglich

Eine Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 1. Juni 2012 führt zu Problemen bei der Verblisterung geteilter Tabletten für Heimpatienten.

De facto müssen Ärzte auf das Verordnen geteilter Tabletten in Heimen verzichten, wenn sie verblistered werden.

Die dosisgenaue Arzneimittelgabe zählt zu den pflegerischen Maßnahmen die vom Heim zu leisten ist. Wird diese Leistung durch personenbezogene Verblisterung der Medikamente durch eine Apotheke erbracht, handelt es sich lediglich um die Delegation einer Pflegemaßnahme, die vertraglich mit der liefernden Apotheke geregelt wird.

Dem Verblistern gleichgestellt ist das patientenindividuelle Stellen von Arzneimitteln in der Apotheke für definierte Versorgungszeiträume.

Vorgaben für die Apotheken

Die Verblisterung geteilter Tabletten wird nun dadurch erschwert, dass die Apotheken im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems festlegen sollen, in welchen Ausnahmefällen sie Tabletten vor dem Verblistern teilen dürfen, wenn eine schriftliche ärztliche Anforderung dazu vorliegt. Dabei

- soll das nachträgliche Verändern eines Fertigarzneimittels grundsätzlich verhindert werden.
- muss nachgewiesen werden, dass ansonsten eine Versorgung nicht gesichert werden kann.
- muss die „Validität der Stabilität der Qualität über den Haltbarkeitszeitraum des Blisters oder wieder verwendbaren Behältnisses“ nachgewiesen werden.

Die Hersteller werden keine Informationen zur „Validität der Stabilität der Qualität“ zur Verfügung stellen. So können also Apotheken Ausnahmen, nach denen geteilte Tabletten verblistered werden, gar nicht formulieren.

Tablettenhälften dürfen in Heimen nicht über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden. Wenn eine Tablette geteilt wird sollte die verbleibende Hälfte aus Stabilitätsgründen zum nächsten Einnahmezeitpunkt eingenommen werden. In den Heimen wird jedoch häufig ein Vorrat für mehrere Tage oder eine Woche gestellt. Aufgrund solch unsachgemäßer Lagerung erlischt die Gewährleistung des Herstellers.

Wenn der Arzt auf die Gabe von geteilten Tabletten besteht, können diese täglich individuell durch das Heim gestellt werden.